

Aus der Stadt Halle

Der schlafende Schöffe.

Hat der Mann geschlafen oder hat er nicht geschlafen, der Schöffe, der am Freitag, als das unruhigste Ende der Wohnungsbau-G. m. b. H. das große Schöffengericht beschäftigte, neben einer Schöffe als Laienrichter tätig war? Der verurteilte Richter Kramer baut darauf seine Revision auf.

Und der Revision muß stattgegeben werden, wenn der Schöffe tatsächlich schlief. Richtig ist, daß der Herr Schöffe gleich nach Beginn der Verhandlungen die Augen schloß. Nur bei besonders lebhaften Szenen öffnete sich das Lid des einen Auges ein wenig. Er „linfte“ dann, wie man in Halle sagt, sanft hinein in den Zuschauerraum.

Die Pressevertreter haben ihn genau beobachtet. Das Ungewöhnliche, das von der Regel Abweichende ist in das, worauf berufsmäßig der Journalist sein Augenmerk richtet. Und da hatte gerade dieser Herr von Anfang an durch das Bild des friedlichen Schlafers das Interesse gefesselt.

Aber auch dem Angeklagten, der ein kluger Mann ist und seine Chancen auszunutzen weiß, war es nicht entgangen, daß der Schöffe während der Verhandlung schlief.

Indes die Sache hat noch einen Haken! Der erste Strafenrat des Gerichts hat nämlich in einem neuen Urteil festgestellt: wenn ein Geschworener oder ein Schöffe die Augen schließt, so ist nach nicht erwiesen, daß er tatsächlich schlief. Man hätte also in diesem Fall ein Gegenstück zum Haken, der bekanntlich mit offenen Augen schläft, während der Schöffe mit geschlossenen Augen wacht. Der Angeklagte wird in seiner Revision den Beweis führen müssen, daß der Schöffe nicht nur die Augen schloß, sondern daß er auch tatsächlich schlief.

Der Beweis wäre erbracht, wenn der Schöffe geschmerzt hätte. Er braucht nicht gleich zu sagen, es würde genügen, wenn zart und weich auf und zu Schläfen aus seiner Brust geatmet wären. Sein Haupt hat er geneigt; das nicht fest, aber es ist auch noch kein vollständiger Beweis. Manche Menschen schließen die Augen, wenn sie besonders leicht schlafen wollen, und manche nicken dabei mit dem Kopf, wenn sie vom Grund ihrer Seele aus den Vorgängen folgen.

Man sieht, das Problem des schlafenden Schöffen hat mehr Tücken, als der Alltagsverstand auf den ersten Blick zu erkennen vermag.

Verhaft vor falschem Sammeln.

Ein gewisser Ernst Max Hofmann vertritt neuerdings Ansichtspolitiker unter dem Vorzeichen, daß der Erlös Wohlfahrtsreden (Kinderheimen) zugute komme. Er pflegt dabei ohne Verzug als Rezipienten des roten Kreuzes, sei es durch den Reichsverband der Hausvereine in Bad Godesberg anzutreten. Die nach der Bundesratsverordnung über Wohlfahrtsvereine vom 15. Februar 1917 erforderliche Betriebsgenehmigung ist Hofmann nicht erteilt. Es besteht der dringende Verdacht, daß es sich um ein unautorisertes Unternehmen handelt. Gegen Hofmann, der bereits vor kurzem wegen unautorisierten Sammelns gerichtlich bestraft worden ist, ist ein erneutes Strafverfahren eingeleitet. Vor einer Unterbrechung der Werbebetätigung Hofmanns wird gewarnt.

Der Streit um die Kirchensteuer.

Keine Rückwirkung der Einkommensteueranlagung auf die Kirchensteuer 1925 Von Karl Steppen, Volkswirt R. D. B. in Halle.

Bekanntlich herrscht in weiten Kreisen der Kirchensteuerpflichtigen Unklarheit darüber, ob die in diesem Sommer durchgeführte endgültige Veranlagung der Einkommensteuer für 1925 sich auch auf die Kirchensteuer für 1925 auswirkt. Die Kirchensteuer für 1925 hat zur Bemessungsgrundlage die auf die Einkommensteuer 1925 geltenden Vorauszahlungen. Diese waren aber oft viel zu hoch, und bei der endgültigen Veranlagung der Einkommensteuer ergab sich dann vielfach die Festsetzung einer niedrigen Jahressteuerzahlung und die Rückzahlung des zuviel gezahlten Unterschiedbetrags. Nun machten die Kirchensteuerpflichtigen geltend, daß demgemäß auch die Kirchensteuer an die veränderte Bemessungsgrundlage angepasst werden müßte.

Jetzt nimmt der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung in einem Erlass vom 19. August 1926 zu der Streitfrage Stellung. Danach haben im Sommer über diese Frage jenseits Reichsfinanzministerium, den beteiligten preussischen Ministerien und den kirchlichen Behörden Verhandlungen stattgefunden, in denen Übereinstimmung dahin erzielt worden ist, daß die auf Grund § 102 des Einkommensteuergesetzes für 1925 erfolgenden Abschlußzahlungen und Erstattungen auf die Kirchensteuer keinen Einfluß habe. In dem Ministerialerlass wird bestritten, daß die endgültige Einkommensteuerzahlung 1925 den geltenden Maßstab für die Kirchensteuer 1925 gebildet habe. Nur in diesem Falle wären die Vorauszahlungen ein bloß einseitiges benutzbarer Maßstab gewesen. Dem sei aber nicht so, wie in dem Erlass in längeren Rechtsausführungen dargelegt wird. Da die Einkommensteuerzahlungen des jeweiligen Jahres die Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer sei, sei dem Übergang zur exakten Ertrags- bzw. Einkommensbesteuerung im Jahre 1925 eine solche aber gefehlt habe, so seien als geltender Maßstab und als endgültiger Erlass für die überhaupt nicht derartige Einkommensteuer 1924 die Vorauszahlungen 1925 anzusetzen.

Die Höhe des Maßstabes für die Kirchensteuer 1925 ändert sich also nach diesem Ministerialerlass nicht mit der Korrektur der Einkommensteuer-

voranzahlungen 1925 durch die endgültige Veranlagung. Lediglich, wenn gemäß § 26 des Steuerberechtigungsgesetzes vom 29. Mai 1925 die Vorauszahlungen anderweitig festgesetzt worden sind, wird vom Ministerium eine Anpassung der Kirchensteuerzahlungen an die anderweitigen Vorauszahlungen zugefunden.

Der Ministerialerlass rechnet damit, daß seine Auffassung nicht nur das Rechtsbewußtsein weiter Kreise erleuchten würde, sondern auch, daß seine Auffassung nicht von allen Regierungspräsidenten, die als Rechtsmittelbehörden in zweiter Instanz zu entscheiden haben, gestellt werden könne. Er fügt sich lediglich auf eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 2. Februar 1926 - VIII A 3, 25 -, die für das Kirchenrechnungsjahr 1924 als geltenden Maßstab die Einkommensteuer des Kalenderjahres 1923 anließ.

Demgegenüber ist aber zu bemerken, daß diese Grundlage nicht geeignet ist, die Rechtsauffassung des Ministerialerlasses zu führen, da die Einkommensveranlagungen des Jahres 1925 sowohl rechtlich wie wirtschaftlich anders angesehen werden müssen als die Einkommensteuer des Kalenderjahres 1923. Vielmehr besteht nach wie vor das Bedenken, daß die Einkommensteueranzahlungen 1925 nicht als endgültige Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer 1925 angesehen werden können und daß hier bei richtiger Beurteilung der ganzen Sachlage von den Kirchensteuerbehörden zugegeben werden müßte, daß hier eine Lücke besteht, indem eine gesetzliche Uebergangsregelung gatt vergesen worden ist. Da diese gesetzliche Uebergangsregelung ausgeblieben ist, ist die Durchführung eines Rechtsmittelverfahrens und die Herbeiführung einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts immer noch möglich, zumal nur eine höchstgerichtliche Entscheidung eine authentische Klarstellung bringen kann, die auch für die Auffassung des Ministers bindend sein müßte. Immerhin scheint mir die praktische Auswirkung des Rechtsmittels zweifelhaft, und deshalb kann heute zu einer Weiterführung der Rechtsmittel nicht mehr geraten werden.

Schiedspruch für die Metallindustrie.

Der Hallische Schlichtungsausschuß für die Lohnfrage in der Mitteldeutschen Metallindustrie fällt neuerdings einen Schiedspruch, wonach die zuletzt bestehenden Lohnabkommen ab 2. Oktober 1926 auf unbestimmte Zeit weiter bestehen bleiben. Ähnbar sind die Lohnstellen mit vierwöchentlichem Frist, und zwar zum ersten Male am 5. März 1927. Der Vorstand der Mitteldeutschen Metallindustrie hatte beantragt, die alten Lohnstellen auf ein Jahr festzusetzen.

Die Erklärungsfrist zu diesem Schiedspruch wurde bis Montag, den 4. Oktober, mittags 12 Uhr, festgesetzt. Die Metallarbeiter werden am Freitag in einer Versammlung über die Annahme oder Ablehnung entscheiden. Die Verhandlungen über die Mantelarbeiten haben Dienstag vormittag begonnen und werden am Mittwoch weitergeführt.

Amstlicher Wetterbericht.

Radbruch mit Winternächte der Thüringischen Landesverwaltung (Mietzen).

Durch den Druckanstieg über Nord- und Mitteldeutschland ist bei uns weiterhin Verstärkung eingetreten. Der westliche Luftstrom führt zeitweise noch einzelne Wellenfelder vorbei, die aber ohne Niederschläge zu bringen, vorbeiziehen werden. Nach den klaren und kalten Nächten tritt besonders in den südlichen und westlichen Teilen Thüringens Nebel auf, der sich tagsüber teilweise auflöst. - Vorhergabe: Heiter, leicht bewölkt, morgens stellenweise Nebel, weiterhin Ermüdung.

Hallerischer Witterungsbericht. 28. 9. 9 Uhr abends, 29. 9. 1 Uhr morgens. Barometer Wilmers: 756 h 756,0. Thermometer (3 63. Rel. Feuchtigkeit 65%. Wind: WSW W.W.I. Maximum der Temperatur am 28. 9. 13,6 C. Minimum am 28. 9. 12.9 C. 29. 9. 13.0 C. Niederschlags am 28. 9. 7.1 mm morgens. 0,2 mm.

Jubiläum.

Am 1. Oktober kann die weit über die Grenzen unserer Stadt bekannte Hallische Beerigungsanstalt „Friedrich“ Friedrich Burkel, auf ihr 50jähriges Bestehen zurückblicken. Die Firma, die im Jahre 1876 von dem Tischlermeister Louis Karlheide gegründet worden ist, wurde am 1. Oktober 1876 von Herrn Friedrich Burkel übernommen, der das Geschäft auf vollständig neuer Grundlage weiterführte. Nach 35jähriger, tatkraftiger Tätigkeit übernahm dann im Jahre 1911 seinen Sohn, Herr Max Burkel, das väterliche Geschäft, der es der Zeit entsprechend zu einer der modernsten Beerigungsanstalten ausbaute und durch gewissenhafte und würdige Ausführung ihm überall einen guten Ruf erworben hat. Die Firma Burkel ist heute eine der führenden Beerigungsanstalten Deutschlands.

Die Firma Otto Raether u. Co. feiert am 1. Oktober ihr 50jähriges Bestehen. Der alleinige Inhaber der Firma, der Expedient und Rittergutsbesitzer Herr Ernst Raether, hat das Geschäft in Unermüdlichkeit zu seiner heutigen Größe emporgearbeitet, so daß es mit zu den führenden Expeditions- und Möbelsortimentgeschäften zu rechnen ist. Das gute Einvernehmen zwischen Leitung und Personal hat dazu geführt, daß der größte Teil der Angestellten seit vielen Jahren bei Firma angehört. So kann der Vorkämmerer Heinrich Steinbrück auf eine 39jährige Tätigkeit bei der Firma zurückblicken. - Der Profurist und Expedient, Herr Alfred Günzler, feiert am 1. Oktober seine 25jährige Zugehörigkeit zur Firma Otto Raether u. Co., gleichzeitig auch sein 50jähriges Berufsjubiläum.

Schleuse Trotha.

Am Unterpegel wurde heute früh ein Wasserstand von 1,56 Meter gemessen. Die Schleuse fuhierten Dampfer „Rienburg“ mit Städtgut bergwärts, Schiffer Ziemper mit Städtgut talwärts. Schleppeidampfer „Anhalt“ berg- und talwärts; Raab R.D.B. mit Städtgut bergwärts, Schute R.D.B. mit Städtgut bergwärts; Schiffer Bredel mit Städtgut bergwärts und Dampfer „Merseburg“ mit Städtgut talwärts.

Diebesgefilde.

Karlmanns Braut irrte am Halle. Karlmann als guter Vätergenosse machte sich auf, um etwas Wärmeres herbeizuschaffen, schlug die Schaulenterscheibe eines Ladens in der Kleinen

Ullrichstraße ein und nahm einen Pelztragen mit. Nun braucht Frieda nicht mehr am Halle zu frieren. Aber Karlmann, hinter dem die Polizei her ist, hat noch nicht erreicht werden können.

Seit 14 Tagen zum zweiten Male wurde im Restaurant auf dem Leuchturm eingebrochen. Die Diebe stahlen für 100 M. Zigaretten, labten sich an Likören und Wässern und verschwand dann.

In den letzten Tagen find zwei Kellererbrüche durch Zerlegen der Kellerfensterschloßer gemeldet worden. Die Diebe hatten es auf Lebensmittel abgesehen und ließen Eier, Butter, Margarine und Gemüsesachen mitgehen.



Ab Donnerstag, den 30. September 1926, die **Verkaufs-Veranstaltung großen Stils**
Unsere bekannt besten Qualitätswaren
zu ungewöhnlich billigen Preisen

Sehen Sie die Schaufenster sowie die übersichtlich ausgelegten Warenmengen. Falls Sie die Sonderpreisliste nicht empfangen haben sollten, fordern Sie diese bitte.

Weddy-Pönicke & Steckner A. G.

Halle (Saale), Leipziger Str. 6 Das große Sonderhaus für Wäsche aller Art Merseburg, Burgstr. 5



